



## Artikel 7

# Zuständigkeiten für den Gesundheitsschutz

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber regelt die Zuständigkeiten für den Gesundheitsschutz in seinem Betrieb. Wenn nötig überträgt er geeigneten Arbeitnehmern besondere Aufgaben des Gesundheitsschutzes. Diesen Arbeitnehmern dürfen aus der entsprechenden Tätigkeit keine Nachteile erwachsen.

<sup>2</sup> Hat der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer mit bestimmten Aufgaben des Gesundheitsschutzes betraut, so muss er ihn in zweckmässiger Weise aus- und weiterbilden und ihm klare Weisungen und Kompetenzen erteilen. Die für die Aus- und Weiterbildung benötigte Zeit gilt in der Regel als Arbeitszeit.

<sup>2bis</sup> Die Übertragung solcher Aufgaben an einen Arbeitnehmer entbindet den Arbeitgeber nicht von seinen Verpflichtungen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes.

<sup>3</sup> Werden Spezialisten der Arbeitssicherheit nach den Ausführungsvorschriften zu Artikel 83 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981 beigezogen, so beziehen sie bei ihrer Tätigkeit auch die Anforderungen des Gesundheitsschutzes mit ein.

<sup>4</sup> ...

## Absatz 1

Es hängt hauptsächlich von der besonderen Struktur eines Betriebes ab, ob es nötig ist, einzelne Aufgaben des Gesundheitsschutzes geeigneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu übertragen.

Ausschlaggebend können folgende Merkmale sein:

- Betriebsgrösse bzw. Anzahl der Beschäftigten,
- Arbeiten mit besonderen Gesundheitsrisiken,
- Fragen der betriebsinternen Organisation,
- Ausbildungsstand der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder
- Anforderungen an die Person aufgrund der Thematik, z.B. Vertrauensperson für sexuelle Belästigung und Konflikte am Arbeitsplatz.

Zudem wird es ab einer bestimmten Anzahl Arbeitnehmenden dem Arbeitgeber nicht mehr möglich sein, die sich aus Gesetz und Verordnung ergebenden Pflichten selber – also ohne Unterstützung durch eine/n oder mehrere Angestellte/n – zu erfüllen. Je grösser und komplexer ein Betrieb ausgestaltet ist, umso mehr wird sich die Aufteilung auf mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmer aufdrängen. Als geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommen vor allem solche mit einer breiten Berufs- und Betriebserfahrung in Frage. Insbesondere auch jene, die sich als Sicherheitsbeauftragte bereits um ähnliche Aufgaben kümmern. Bei kleineren Betrieben werden diese Personen meist Linienvorgesetzte sein, die diese Aufgaben als Spezialaufgaben übernehmen; bei grösseren Betrieben werden diese Personen mit diesen Aufgaben voll ausgelastet und dem Stab angegliedert sein. Der Arbeitgeber hat auch die Möglichkeit, einen externen Berater beizuziehen und diesen mit besonderen Aufgaben des Gesundheitsschutzes zu beauftragen.

Jenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die mit besonderen Aufgaben des Gesundheitsschutzes betraut sind, dürfen aus dieser Tätigkeit keine Nachteile erwachsen. Es dürfen damit keine Lohnkürzungen, keine Einschränkung der Karriereöglichkeiten oder der Aus- und Weiterbildung verbunden werden. Ebenso wenig zulässig ist es, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diese Tätigkeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit (in Überstunden, während der Pausen) ausüben zu lassen.



## Absatz 2

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit speziellen Aufgaben im Gesundheitsschutz betraut werden, müssen Gelegenheit erhalten, sich innerbetrieblich und wenn nötig auch extern spezifisch aus- und weiterzubilden. Der Besuch entsprechender Kurse und Veranstaltungen gilt in der Regel als Arbeitszeit und ist im Rahmen des Branchenüblichen vom Arbeitgeber zu finanzieren.

Der Arbeitgeber hat den mit besonderen Aufgaben des Gesundheitsschutzes betrauten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen eindeutigen Aufgabenbereich zuzuordnen und die dazu notwendigen Kompetenzen zu erteilen. Dieser Aufgabenbereich sollte in einem Pflichtenheft umschrieben sein. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerbetrieblich nicht derart mit anderen Aufgaben belastet werden, dass sie ihre Funktion im Bereich der Prävention nicht oder nicht in genügendem Masse wahrnehmen können. Den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind diejenigen Kompetenzen zu übertragen, die nötig sind, um die Aufgaben auch tatsächlich wahrnehmen und im Betrieb durchsetzen zu können. Sie haben in ihrem Zuständigkeitsbereich denn auch dafür zu sorgen, dass die notwendigen Massnahmen zum Gesundheitsschutz eingehalten werden. Die Gesamtverantwortung für den Gesundheitsschutz verbleibt jedoch in allen Fällen beim Arbeitgeber (Abs. 2<sup>bis</sup>).

## Absatz 3

Mit der Änderung der VUV vom 1. Juni 1993 hat der Bundesrat Ausführungsvorschriften betreffend den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit erlassen. Als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten Arbeitsärzte, Sicherheitsingenieure und Arbeitshygieniker sowie Sicherheitsfachleute (Art. 11d VUV).

Die Spezialisten der Arbeitssicherheit beurteilen die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, beraten und orientieren die Arbeitgeber und stehen den Arbeitnehmenden für Fragen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zur Verfügung (Art. 11e VUV).

Die Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb sind eng miteinander verknüpft; sie können nicht unabhängig voneinander vollzogen werden. Deshalb ist es sinnvoll, dass sich die Spezialisten der Arbeitssicherheit auch um die Belange des Gesundheitsschutzes kümmern, wobei der Arbeitgeber darauf zu achten hat, dass diese über die erforderliche Ausbildung verfügen. Der Arbeitgeber soll auch dafür sorgen, dass weitere Spezialisten bei Bedarf beigezogen werden. Neben den Spezialisten der Arbeitssicherheit gibt es weitere Spezialisten, die insbesondere für den Gesundheitsschutz bedeutsam sind. Es sind dies beispielsweise Arbeits- und Organisationspsychologen sowie Ergonomen. Es gibt Ausbildungen im Fachgebiet des Gesundheitsschutzes, die geeignet sind, zusätzliches Fachwissen zu erwerben. Deren Eignung muss von Fall zu Fall beurteilt werden.